

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 50 (1903)

1 (10.1.1903)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-766459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-766459)

Oldenburgisches Gemeinde = Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.
(Der Nachdruck der in dem Gemeindeblatte enthaltenen Aufsätze u. s. w.
ist nur mit Quellenangabe gestattet.)

1903.

Sonnabend, 10. Januar.

N^o 1.

Bekanntmachung.

Die Hundesteuer beträgt für das Jahr 1903:

- 1) in der Stadt Oldenburg für einen Hund 15 Mk., für den zweiten Hund derselben Haushaltung 25 Mk. und für den dritten und jeden ferneren Hund 40 Mk.;
- 2) im Stadtgebiet für einen Hund 1.50 Mk., für den zweiten Hund derselben Haushaltung 12 Mk. und für den dritten und jeden ferneren Hund 18 Mk.

Die Steuer ist gegen den 16. März d. Js. an die Stadtkämmerei zu entrichten.

Die Besitzer von Hunden haben ihre Hunde vor dem 1. Februar d. J. den Rottmeistern bezw. im Stadtgebiet den Bezirksvorstehern zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen anzumelden.

Stadtmagistrat.

Uebersicht

über den Betrieb im städtischen Schlachthause zu Oldenburg
im November 1902.

Im Monat November gelangten im ganzen 1464 Tiere und zwar 91 Ochsen, 1 Bulle, 34 Kühe, 38 Quenen, 237 Kälber, 337 Schafe, 710 Schweine und 16 Pferde zur Schlachtung.

Als ungeeignet zur menschlichen Nahrung wurden beschlagnahmt und vernichtet das Fleisch und die Eingeweide von 1 Kalbe wegen Rauschbrand.

An Organen wurden beanstandet und vernichtet: 3 Rinderlungen, 1 Gefröse, 2 Schweinslungen, 2 Schweinslebern und 5 Gefröse wegen Tuberkulose, 1 Schweinsleber und 1 Schafleber wegen Echinococcen, 1 Kalbsniere wegen

Cysten, 1 Rinderkopf wegen Aktinomykose, 1 Rinderleber wegen Abszesse, 128 Schaflebern und 2 Rinderleber wegen Distomen, 14 Schweinslungen und 25 Schaflungen wegen Lungenwürmer, 8 Schweinslungen, 2 Schweinsnieren, 1 Ochsenleber, 2 Schweinslebern und 1 Pferdeleber wegen Entzündungen, außerdem zahlreiche Fleisch- und Organteile, Föten u. Gesundheits-schädliche Finnen wurden nur bei 1 Rinde im verfallten Zustande gefunden.

Als minderwertig wurden auf der Freibank verkauft 2 Ochsen wegen Finnen, 1 Schaf wegen Gelbsucht, 1 in der Agonie abgestochenes Schwein und 1 Schwein, dessen Fleisch mit zahlreichen Hämorrhagien durchsetzt war.

Von auswärts eingeführt und zur Untersuchung vorgelegt wurden $\frac{1}{2}$ Großvieh, 61 Kälber, 116 Schafe und 115 Schweine, letztere waren außerhalb bis auf 2 bereits amtlich auf Trichinen untersucht. Beanstandet und vernichtet wurden hiervon außer zahlreichen Fleisch- und Organteilen 7 Schaflebern wegen Leberegel, 2 Schweinsnieren wegen Cysten, 2 Schweinslungen und 1 Leber wegen Tuberkulose, 4 Schweinslungen und 7 Schaflungen wegen Lungenwürmer.

Auf die Freibank verwiesen wurde das Fleisch von 1 Schaf wegen Gelbsucht.

Uebersicht über die Tätigkeit des Gewerbegerichts im Jahre 1902.

Die Zuständigkeit des Gewerbegerichts ist örtlich beschränkt auf die Stadtgemeinde Oldenburg. Seine sachliche Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Streitigkeiten, welche nach §§ 1, 3 und 4 Absatz 1 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 vor die Gewerbegerichte gehören.

Nach § 1 des Reichsgesetzes vom 30. Juni 1901 ist das Gewerbegericht zuständig für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits, sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. Als Arbeiter im Sinne des Gesetzes gelten diejenigen Gesellen, Gehilfen, Fabrikarbeiter und Lehrlinge, auf welche die von den „gewerblichen Arbeitern“ handelnden Bestimmungen der §§ 105 bis 139 m der Gewerbeordnung Anwendung finden. Ingleichen gelten als Arbeiter im Sinne des Gewerbegerichtsgesetzes Betriebsbeamte, Werkmeister und mit höheren technischen Dienstleistungen betraute Angestellte, deren Jahresverdienst an Lohn oder Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt.

Gemäß § 4 des Gewerbegerichtsgesetzes ist das Gewerbegericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1. über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuchs, Zeugnisses, Lohnbuchs, Arbeitszettels oder Lohnzahlungsbuchs,
2. über die Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse,
3. über die Rückgabe von Zeugnissen, Büchern, Legitimationspapieren, Urkunden, Gerätschaften, Kleidungsstücken, Kautionen, welche aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses übergeben worden sind,
4. über Ansprüche auf Schadenersatz oder auf Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung oder nicht gehöriger Erfüllung der Verpflichtungen, welche die unter Nr. 1 bis 3 bezeichneten Gegenstände betreffen, sowie wegen gesetzwidriger oder unrichtiger Eintragungen in Arbeitsbücher, Zeugnisse, Lohnbücher, Arbeitszettel, Lohnzahlungsbücher, Krankenkassenbücher oder Quittungskarten der Invalidenversicherung,
5. über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge und Eintrittsgelder (§§ 53a, 65, 72, 73 des Krankenversicherungsgesetzes),
6. über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Im Jahre 1902 sind bei dem Gewerbegerichte zu Oldenburg im ganzen 63 Klagen, darunter 57 von Arbeitern gegen ihre Arbeitgeber und 6 von Arbeitgebern gegen ihre Arbeitnehmer angängig gemacht worden. Von diesen Streitfachen sind 39 durch Vergleich, 3 durch Anerkenntnis und 5 durch Verzicht auf den Klaganspruch erledigt worden. In zwei Sachen sind Versäumnisurteile ergangen. 14 Prozesse, also noch nicht der vierte Teil der sämtlichen angängig gemachten Klagen, mußten durch Endurteil auf Grund mündlicher Verhandlung entschieden werden. Die Dauer der zuletzt genannten 14 Prozesse betrug in 9 Fällen weniger als eine Woche, in einem Falle 1 bis 2 Wochen, in zwei Fällen 2 Wochen bis 1 Monat und in zwei Fällen 1 Monat bis 3 Monate.

Der Wert des Streitgegenstandes betrug in 30 Prozessen weniger als 20 Mk., in 18 20—50 Mk., in 9 50—100 Mk.

und in 3 Prozessen mehr als 100 Mk. In 3 weiteren Fällen ist auf Herausgabe von Sachen und Papieren geklagt worden.

Berufung gegen ein Urteil des Gewerbegerichts ist in keinem Falle eingelegt worden.

Das Gewerbegericht war während des ganzen Jahres tätig. Unerledigte Streitsachen sind nicht verblieben.

Als Einigungsamt ist das Gewerbegericht nicht in Anspruch genommen worden.

Uebersicht

über die Zahl der Schlachtungen in dem hiesigen Schlachthofe im Jahre 1902.

im Monat	Großvieh	Kühe	Schafe	Schweine	Pferde	Zusammen
Januar	182	306	99	576	12	1175
Februar	152	261	58	514	11	996
März	145	451	58	526	9	1189
April	179	401	63	644	9	1296
Mai	156	479	43	511	8	1197
Juni	159	353	108	478	7	1105
Juli	177	324	108	464	8	1081
August	208	265	140	447	8	1068
September	214	244	183	566	10	1217
Oktober	186	256	493	720	18	1673
November	164	237	337	710	16	1464
Dezember	163	321	85	699	15	1283
	2085	3898	1775	6855	131	14744

Verantwortlich: M u r k e n, Oldenburg. Druck von B. Scharf, Oldenburg.